

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7139
Entscheid Nr. 106/2019 vom 27. Juni 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Friedensrichter des ersten Kantons Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. März 2019, dessen Ausfertigung am 13. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des ersten Kantons Namur folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der es im Hinblick auf die Eintreibung erwiesener und fälliger nichtsteuerlicher Schulforderungen der Gemeinden dem Finanzdirektor der Gemeinde ermöglicht, einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehl zuzustellen, und ein solches Verfahren für Schulforderungen [zu lesen ist: Schulden] von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen diskriminierenden Unterschied zwischen Privatpersonen und öffentlich-rechtlichen Personen einführt, und zwar ohne vernünftige Rechtfertigung? ».

Am 3. April 2019 haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Artikel L1124-40 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmt:

« Der Finanzdirektor ist damit beauftragt:

1° die Gemeindegemeinnahmen vorzunehmen.

Zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schulforderungen kann der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen.

Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Ein Zahlungsbefehl darf nur dann durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehen und für vollstreckbar erklärt werden, wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist. Der Schuldner muss zudem vorab durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert worden sein. Die Gemeinde ist berechtigt, für diesen Einschreibebrief Verwaltungskosten zu

berechnen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Schuldners und können durch einen Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden;

[...] ».

B.1.2. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 26 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingefügt. In der Begründung des Abänderungsantrags, der dieser Bestimmung zugrunde liegt, heißt es, dass sich der wallonische Dekretgeber an dem in Artikel 94 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 vorgesehenen Mechanismus orientiert hat, der es dem Finanzverwalter der Gemeinde ermöglicht, bei nichtsteuerlichen Schulforderungen per Einschreiben und anschließend per Zwangsbefehl durch Gerichtsvollzieher in ähnlicher Weise vorzugehen wie der Finanzdirektor bei steuerlichen Forderungen. Das Ziel dieses Mechanismus ist die Vermeidung von unnötigen Kosten und einer Überlastung der Gerichte, wenn keine tatsächliche Streitigkeit zwischen den Parteien vorliegt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 744/3, S. 3).

B.2. In seinem Entscheid Nr. 62/2017 vom 18. Mai 2017 hat der Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die sich auf Artikel 94 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 bezog, der eine ähnliche Tragweite wie Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass der in dieser Rechtssache fragliche Behandlungsunterschied zwischen Gemeinden und privaten Dienstleistern, die keinen Zwangsbefehl, der als Vollstreckungstitel dient, ausstellen können, im Lichte der von der Bestimmung verfolgten Zielsetzung, nämlich den Gemeinden ein einfaches Verfahren zur Beitreibung von unbestrittenen nichtsteuerlichen Schulforderungen zur Verfügung zu stellen, sachdienlich ist.

B.3.1. Mit der vorliegenden Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel L1124-40 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung Schulden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt.

B.3.2. Wie die klagende Partei vor dem vorliegenden Richter feststellt, ist der Vergleich, zu dem sich der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache äußern soll, nicht mit dem identisch, der in der Rechtssache vorgelegt wurde, die zum Entscheid Nr. 62/2017 geführt hat. In diesem Entscheid wurde nämlich die Situation von Gläubigergemeinden, die zur Anwendung des Mechanismus des Zwangsbefehls befugt sind, mit der Situation von anderen Gläubigern, die Personen des privaten Rechts sind und nicht befugt sind, diesen Mechanismus anzuwenden, verglichen. In der vorliegenden Rechtssache wird die Situation von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Schuldnerinnen sind und auf die der Mechanismus des Zwangsbefehls nicht angewandt werden kann, mit der Situation von Personen des privaten Rechts verglichen, auf die dieser Mechanismus von den Gemeinden angewandt werden kann.

B.4.1. Wie die referierenden Richter in ihren Schlussfolgerungen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof betont haben, hat dieser Unterschied bei den dem Gerichtshof unterbreiteten Vergleichen keine Auswirkung darauf, dass der Gerichtshof in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2017 unter Berücksichtigung der in B.6.1 bis B.6.4 und in B.8.2 bis B.8.3 dieses Entscheids enthaltenen Erwägungen geurteilt hat, dass der fragliche Mechanismus vernünftig gerechtfertigt ist, insofern er es dem Finanzdirektor der Gemeinde ermöglicht, einen Zwangsbefehl auszustellen, um nichtsteuerliche fällige, feststehende und sichere Schulden von Personen des privaten Rechts beizutreiben.

B.4.2. Der Umstand, dass dieses Verfahren nicht auf Schuldner der Gemeinde angewandt werden kann, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist zudem durch deren besondere Rechtsstellung vernünftig gerechtfertigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich nämlich von Personen des privaten Rechts dadurch, dass sie nur Aufgaben des öffentlichen Dienstes erfüllen und nur dem Allgemeininteresse dienen dürfen. Aufgrund dieser Eigenschaften können sie die unerlässlichen Garantien für die Beitreibung der von ihnen geschuldeten Forderungen bieten. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass es unter Berücksichtigung dieses Umstands nicht erforderlich war, ihnen gegenüber die Möglichkeit der Beitreibung von Forderungen durch einen identischen Zwangsbefehl wie demjenigen, den er in Bezug auf Schulden von Personen des privaten Rechts vorgesehen hat, vorzusehen.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût